

Satzung des Gebietsverbandes/Kreisverbandes "Saarland Ost" (Name vB)

Präambel

Dies ist die Satzung des Gebietsverbandes/Kreisverbandes "Saarland Ost" (Name vB) der Piratenpartei Deutschland im Landesverband Saarland. Diese Satzung ist der Landessatzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland untergeordnet. Sollte eine Regelung dieser Satzung der Landessatzung widersprechen, gilt die Regelung der Landessatzung.

Abschnitt A: Grundlagen

§ 1a Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Gebietsverband/Kreisverband "Saarland Ost" (Name vB) ist ein untergeordneter Gebietsverband des Landesverbandes Saarland auf Kreisebene/Gebietsebene.
2. Der Gebietsverband/Kreisverband "Saarland Ost" (Name vB) der Piratenpartei Deutschland führt den Namen: **Piratenpartei Deutschland Gebietsverband/Kreisverband "Saarland Ost" (Name vB)**. Die Zusatzbezeichnung lautet: **Piratenpartei GV/KV "Saarland Ost" (Name vB)**. Die Kurzbezeichnung lautet: **PIRATEN**
3. Den Sitz ist Homburg/St. Wendel/Neunkirchen
4. Das Tätigkeitsgebiet bilden der Saarpfalz-Kreis, der Kreis Sankt Wendel und der Kreis Neunkirchen (Anm.: Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge; möglich wäre auch nach Einwohnerstärke oder Fläche...)

§ 1b Untergliederungen (kann man auch unter § 12 gesondert aufführen, Geschmacksfrage)

1. Ortsverbände können auf Initiative von 30% der ortsansässigen Mitglieder, mindestens aber dreißig Mitgliedern gegründet werden.
2. Alternativ können 3 Mitglieder eines Ortes eine Ortsgruppe gründen. Hierzu ist eine Ortsmitgliederversammlung einzuberufen. Die Ortsgruppe wird vom Vorstand bestätigt.
 - 2.1. Der Rahmen einer Ortsgruppenordnung ist in der Anlage "Ordnung für Ortsgruppen des Kreisverbandes Saarbrücken" der Kreisverbandssatzung definiert. Die Ortsgruppe kann weitergehende Regelungen beschließen.
 - 2.2. Die Sprecher sind dem Vorstand gegenüber vertretungsberechtigt und organisieren die Kommunikation zwischen dem Vorstand und der Ortsgruppe.
 - 2.3. Eine Ortsgruppe löst sich auf, wenn
 - (a) sie dies mit einer 2/3-Mehrheit der bei einer Ortsmitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschließt,
 - (b) sie aus weniger als drei Mitgliedern besteht,
 - (c) sie sich über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht auf 2 Sprecher verständigen kann,
 - (d) der Kreisparteitag/Gebietsparteitag/KMV/GMV dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.
3. Ortsgruppen des Kreisverbands verfügen über keine selbständige Kassenführung und eigene Finanzplanung. Die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel obliegt dem Kreisschatzmeister. Der Kreisschatzmeister hat die Pflicht, die satzungswidrige Verwendung von Mitteln zu unterbinden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Gebietsverbandes/Kreisverbandes "Saarland Ost" (Name vB) ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz im Saarpfalz-Kreis, dem Kreis Sankt Wendel und dem Kreis Neunkirchen oder auf Antrag beim Vorstand des Gebietsverbandes/Kreisverbandes "Saarland Ost" (Name vB)
2. Der Gebietsverband/Kreisverband führt das Verzeichnis seiner Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die Satzung des Bundesverbandes geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Piraten

1. Die Regelungen der Bundes- und der Landessatzung gelten für den Kreisverband/Gebietsverband

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

1. Es gelten die Bestimmungen der Landessatzung.

§ 7 Organe des Kreisverbandes/Gebietsverbandes

1. Organe sind der/die Kreisparteitag/Kreismitgliederversammlung/
Gebietsparteitag/gebietsmitgliederversammlung und der Vorstand.
2. [Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes.]

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender ein Schatzmeister und 2 Beisitzer; ALTERNATIV die drei + gerade Anzahl an Beisitzern
2. Der Vorstand vertritt den Gebietsverband/Kreisverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf dem Kreisparteitag in geheimer Wahl nach relativer Akzeptanz für die Dauer von höchstens zwei Kalenderjahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf dieser Frist geschäftsführend bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Sollten einzelne Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, ist keine gesonderte Nachwahl dieser Vorstandspositionen möglich. ALTERNATIV: Nachwahl
4. Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens einmal im Quartal zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Tage vorher

eingeladen. In der Einladung werden die Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt gegeben.

5. Der Vorstand beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese. Sie umfasst mindestens Regelungen zu:
 - Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
 - Verfahren der Einladung und der Sitzungen
 - Dokumentation der Sitzungen, also: Anwesenheitsliste, Anträge, Abstimmungsverfahren, Beschlüsse usw.
7. Der Vorstand fertigt für den Kreisparteitag/Kreismitgliederversammlung/Gebietsparteitag/Gebietsmitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht an.
8. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn seine Anzahl unter drei sinkt oder der Vorstand seinen Aufgaben nicht mehr nachkommt oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall übernimmt der Landesverband die kommissarische Weiterführung der Geschäfte, bis ein von ihm einberufener Kreisparteitag einen neuen Vorstand wählt.

§ 9 Der

Kreisparteitag/Kreismitgliederversammlung/Gebietsversammlung/Gebietsmitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Sie wird durch Vorstandsbeschluss einberufen oder wenn dies mindestens 10% aber mindestens fünf Mitglieder, beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich mindestens vier Wochen vorher ein. Ist eine E-Mail-Adresse bekannt, so kann vorher per E-Mail eingeladen werden. Die reguläre Einladung kann entfallen, wenn das Mitglied den Empfang der E-Mail spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bestätigt hat. Die Einladung enthält Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufige Tagesordnung, Satzungsänderungs- und Programmanträge und die Angabe, wo aktuelle Ergänzungen veröffentlicht werden. ALTERNATIV: Saarbrücker Version mit Webseite, allerdings erst nach deren Einrichtung
2. Satzungsänderungs- und Programmanträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. (fehlt in WND)
3. Eine Woche vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht der Vorstand die vorläufige Tagesordnung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut.
4. In besonderen Fällen können diese Fristen vom Vorstand begründet auf sieben Tage verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Verlangen diese Gründe nachträglich unter dem 1. Tagesordnungspunkt legitimieren. Dies gilt nicht für Anträge auf die Änderung der Satzung. (Aus SLS, kann man aber eventuell auch weglassen)
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, aus dem die Beschlüsse und die Wahlergebnisse hervorgehen und das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter angefertigt und unterschrieben und dem Ergebnisprotokoll beigelegt. Dieses wird spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung veröffentlicht und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 10 Aufstellungsversammlungen für allgemeine Wahlen

1. Das Aufstellen von Kandidaten für allgemeine Wahlen erfolgt nach den gültigen Gesetzen sowie nach den Vorgaben der Landessatzung.

§ 11 Satzungs- und Programmänderungen

1. Auf Grundlage des Grundsatzprogramms der Piratenpartei Deutschland bzw. des Landesverbandes Saarland kann von der Mitgliederversammlung ein eigenes Wahlprogramm für allgemeine Wahlen verabschiedet werden. Sollte das Programm in Gänze oder Teilen dem Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland oder des Landesverbandes widersprechen, gilt das Grundsatzprogramm der höheren Ordnung.
2. Änderungen der Satzung oder des Wahlprogramms werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens doppelt so vielen Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen beschlossen.

§ 12 Auflösung, Verschmelzung und Auflösung des Zusammenschlusses

1. Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Landessatzung.
2. Eine Auflösung des Gebietsverbandes/kreisverbandes zu einzelnen Kreisverbänden ist möglich, wenn auf einer Mitgliederversammlung, auf der mindestens 20 Piraten der Kreise anwesend sind, dies beschlossen wird. Die Aufspaltung wird erst dann gültig, wenn sich die neuen Gluederungen eine Satzung gegeben haben.

Abschnitt B: Finanzordnung

1. Der Kreisverband überträgt die Kassen- und Kontoführung an den Landesverband.
2. Es gilt die Finanzordnung der Landessatzung.

O D E R:

Die Finanzordnung aus SB in entsprechend angepasster Form.